



FOXrail Zrt.
H-1047 Budapest
Wolfner u. 4.
Hungary
www.foxrail.hu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FOXrail Zrt.

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Transport- und sonstige Dienstleistungen der FOXrail Zrt. (nachfolgend kurz „FOX“), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftraggeberin) gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der FOX.

1.2 Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

1.3 Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot der FOX sowie im Falle eines gesondert abgeschlossenen schriftlichen Vertrages dessen Bestimmungen diesen AGB vor.

2. Anzuwendende Bestimmungen

2.1 Ergänzend zu diesen AGB finden im Zusammenhang mit den von der FOX zu erbringenden Leistungen überdies nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen (AVV)“. Stellt die Auftraggeberin Eisenbahnwagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt die Auftraggeberin unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.

b) Die von der FOX zu übernehmenden Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle (zertifizierte Stelle) im Sinne der RL 2004/49/EG in der jeweils gültigen Fassung (ECM „Entity in Charge of Maintenance gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem RIV/AVV zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein. Auf Verlangen der FOX muss die Auftraggeberin einen entsprechenden Nachweis erbringen können. Stellt die Auftraggeberin einen Wagen, welcher nicht einer zertifizierten Stelle zugewiesen ist, so ist die FOX berechtigt, diesen Wagen vom Transport auszuschließen und damit verbundene Kosten der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.

c) Des Weiteren gelten die allgemeinen Bestimmungen des COTIF, einschließlich CIV, CIM, RID, CUV, CUI, APTU und ATMF, [die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr], EisbG, EisbVO und EKHG.

d) Im Falle von Widersprüchen haben die AGB der FOX jeweils Vorrang.

3. Angebote und Bestellung/Auftragserteilung

3.1 Angebote der FOX sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot keine ausdrückliche Bindungsfrist angegeben ist. Sie gelten auf Grund der zum Abgabezeitpunkt gültigen Lohn- und Materialkosten sowie Wechselkurse. Angebote und Projektunterlagen der FOX sind deren geistiges Eigentum und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der FOX Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können von der FOX jederzeit zurückverlangt werden.

3.2 Eine Bestellung gilt erst mit Versenden einer nachweislich schriftlichen Auftragsbestätigung durch die FOX als angenommen. Wird in der Bestellung keine Rechnungsadresse angeführt, gilt der gesellschaftsrechtliche Sitz der Auftraggeberin als solche.

3.3 Zusagen oder Nebenabreden von Mitarbeitern der FOX oder ihren Erfüllungsgehilfen sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind nur dann gültig, wenn sie von einem vertretungsbefugten Organ der FOX nachweislich schriftlich bestätigt worden sind.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise werden bei Leistungsbestellung zwischen der FOX und der Auftraggeberin schriftlich vereinbart.

4.2 Die angebotenen Preise der FOX setzen eine ungehinderte Befahrbarkeit der von der FOX kalkulierten Route voraus. Ist dies nicht der Fall, wird der Preis von der FOX neu kalkuliert und der Auftraggeberin neu angeboten.

4.3 Die Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich der jeweils gesetzlich abzuführenden Steuern.

4.4 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen und ohne Abzug auf das nachgenannte Konto der FOX zu bezahlen:

FOXrail Zrt.

Bank: UnicreditBank

IBAN: HU18 1091 8001 0000 0117 1399 0014

BIC: BacxHUHB

4.5 Alle Forderungen der FOX werden unabhängig von anders lautenden Vereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der FOX Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der FOX geeignet sind, die Kreditwürdigkeit der Auftraggeberin zu mindern. Die FOX ist diesfalls auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Frist vom Vertrag zurück zu treten und FOXen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

4.6 Der Verzugszinssatz liegt bei 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Darüber hinaus ist die FOX berechtigt, Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Die FOX ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

4.7 Die FOX ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten der Auftraggeberin einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

5. Erfüllungsgehilfen

5.1 Die FOX ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, insbesondere die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern zu übertragen. Die FOX wird bei der Auswahl der von ihr beauftragten Unternehmen die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers / Frachtführers walten lassen.

6. Nicht inkludierte Leistungen

6.1 Soweit nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil schriftlich ausgewiesen, sind folgende Leistungen nie Bestandteil der FOX Angebote:

- jegliche export-/transit-/importzolltechnische Behandlung bzw. Abfertigung. Alle damit verbundenen Gebühren, Zölle, Abgaben und Steuern gehen ausschließlich zu Lasten der Auftraggeberin;
- Kosten für Miete und Instandhaltung von Wagenmaterial;
- Be-, Um- und Entladerarbeiten;
- Rangierarbeiten in Gleisanschlüssen: Züge werden mangels abweichender Vereinbarung ausschließlich fertig vorbereitet und unter Fahrdrabt von der FOX übernommen;
- Betreuung des Zuges außerhalb der FOX eigenen Betriebsführung (Überwachung und Bereitstellung von Informationen über den Zuglauf nach Übergabe des Zuges an Dritte).

6.2 Nicht im Angebot abgedeckte Zusatzleistungen wird die FOX nach Maßgabe freier Kapazitäten erbringen. Als Preise für Eigenleistungen verrechnet die FOX pro zusätzlich notwendiger Lokführerstunde iHv EUR 70,--, netto pro Stunde zusätzlich notwendiger administrativer Leistungen iHv EUR 55,-- netto pro Stunde. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine angefangene halbe Stunde.

Frachtbrief, Transportdokumente

7.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet einen Frachtbrief sowie alle notwendigen Transportdokumente zu

erstellen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Die Auftraggeberin haftet für unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Frachtbrief bzw. Angaben in Transportaufträgen und Begleitpapieren bzw. Transportdokumenten.

8. Mängelprüfung

8.1 Die Auftraggeberin (bzw. der ihr zuzurechnende Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für die Auftraggeberin oder Empfänger handelt) muss vor der Beladung das Transportmittel auf erkennbare Mängel, Sauberkeit und Eignung für das betreffende Frachtgut hin überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden gegenüber der FOX schriftlich anzeigen, widrigenfalls das Transportmittel als mängelfrei von der Auftraggeberin als übernommen gilt. Die Beladung gilt ebenfalls als Genehmigung und Anerkenntnis der Mangelfreiheit des Transportmittels. Die Auftraggeberin haftet für Schäden an allen Transportmitteln, die durch sie oder sonst ihr zuzurechnenden Dritten verursacht werden.

9. Be- und Entladung, Ladungssicherung

9.1 Die Auftraggeberin hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre der Auftraggeberin. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen von der FOX tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe der Auftraggeberin anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer bei der Auftraggeberin.

9.2 Die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß (transportgerecht) gesichert ist und die Stauung / Sicherung den gesetzlichen Vorschriften bzw. den einschlägigen Normen zur Ladungssicherung entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich der Auftraggeberin, auch dann, wenn die Ware durch die FOX verladen worden ist.

9.3 Die Auftraggeberin sichert zu, dass die Verpackung und Ladeeinheitensicherung transportgerecht erfolgt.

10. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

10.1 Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass der FOX auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und der FOX von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Gleiches gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch die FOX bekannt werden.

10.2 Die Auftraggeberin hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- sämtliche mit der Auftragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Transportpapiere einschließlich allfälliger Zollunterlagen den gesetzlichen Vorschriften genügen. Die Auftraggeberin hat FOX diesbezüglich schad- und klaglos zu halten,
- alle Abweichungen vom vereinbarten Zeitrahmen müssen der FOX unverzüglich mitgeteilt werden, das heißt sobald sie der Auftraggeberin bekannt oder zumindest für sie absehbar werden,
- alle Wagen ordnungsgemäß gekuppelt sind,
- das Equipment / Wagenmaterial normgerecht gewartet ist.

10.3 Kommt die Auftraggeberin diesen Pflichten nicht nach, behält sich die FOX das Recht vor, den Auftrag nicht durchzuführen. Die FOX übernimmt diesfalls keine Haftung für Schäden / Kosten, die der Auftraggeberin durch die Nichtdurchführung des Auftrages entstehen.

10.4 Werden auf Grund von Umständen, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, zusätzliche Leistungen notwendig, die nicht vom Angebot umfasst sind bzw. entstehen der FOX Zusatzkosten, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, wird FOX diese Kosten weiterverrechnen bzw. Eigenleistungen zu den Leistungspreisen gemäß Pkt 6.2 zusätzlich in Rechnung stellen.

11. Informationspflicht, Warnpflicht

11.1 Die Auftraggeberin hat der FOX in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz und der Innehabung des Gutes verbunden sind. Die Auftraggeberin trifft darüber hinaus eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Die Auftraggeberin hat daher unter anderem gesondert schriftlich bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware 17 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist und dergleichen. Für alle Folgen der Unterlassung haftet die Auftraggeberin gegen-

über der FOX im vollen Umfang.

12. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

12.1 FOX hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegen der Auftraggeberin zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

12.2 Soweit das in Pkt. 12.1 genannte Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die der Auftraggeberin gehören. Die FOX darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht FOXen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der FOX gefährdet.

13. Stornierung, Entfall der Leistung

13.1 Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, ist die FOX berechtigt pauschale Stornierungskosten (gemäß Punkt 13.2) in Rechnung zu stellen (Wahlrecht für FOX).

13.2 Die pauschalen Stornierungskosten sind abhängig von der Auftraggeberin eingehaltenen Verständigungsfrist und vom Angebotspreis der vereinbarten Leistung:

- bei Stornierungen weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 100 % der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
- bei Stornierungen weniger als 72 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 80% der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
- bei Stornierungen weniger als 150 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit: 40% der vereinbarten Vergütung (Umlaufpreises) für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
- bei Stornierungen mehr als 150 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit fallen keine Stornokosten an.

14. Aufrechnungsverbot

14.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche mit Gegenanforderungen der Auftraggeberin, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Gegenforderungen, welche von der FOX ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt sind.

15. Haftung

15.1 Die FOX verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Güter- und Personenverkehr mit einer Deckungssumme von EUR 20 Mio. (in Worten: Zwanzig Millionen EUR). Diese Summe steht für zwei Schadensfälle pro Jahr zur Verfügung.

15.2 Die FOX haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.

15.3 Die FOX haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin.

15.4 Ebenso ist die Haftung für Ereignisse höherer Gewalt sowie für von der FOX nicht beeinflussbare Ereignisse ausgeschlossen.

15.5 Jeder Schadenersatzanspruch gegen die FOX kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem die anspruchsberechtigte(n) Person(en) von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

15.6 Die Auftraggeberin haftet (auch gegenüber Dritten, z. B. Verladern) für die Einhaltung der Gewichtslimits gem. Lastgrenztafel und Verladevorschriften der eingesetzten Wagen sowie für Schäden, die während des Einsatzes durch unsachgemäße Be- oder Entladung entstehen. Dies beinhaltet auch Folgeschäden/-kosten aus dem Zugumlauf bei Behandlung von Schadwagen.

16. Rücktritt

16.1 Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte sind die Vertragsparteien berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- über das Vermögen des Vertragspartners das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
- dem Vertragspartner die für den Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen (bzw. Konzessionen) entzogen oder von diesem zurück gelegt werden;
- der Vertragspartner wesentliche Bestimmungen des Auftrags trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung des anderen Vertragspartners nachhaltig verletzt.

17. Geheimhaltung

17.1 Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der FOX nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00 fällig.

18. Rechtsnachfolger

18.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

18.2 Die Auftraggeberin ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der FOX schriftlich anzuzeigen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Für alle Streitigkeiten aus der zwischen der FOX und der Auftraggeberin abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, einschließlich der Streitigkeiten über das Zustandekommen der Rechtsgeschäfte, wird ausdrücklich die Zuständigkeit des am Sitz der FOX sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts vereinbart.

19.2 Zwischen der FOX und der Auftraggeberin wird ausdrücklich die Anwendung des unarischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und des UN Kaufrechts vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Mündliche Vereinbarungen über Haupt- oder Nebenleistungspflichten werden für die FOX erst nach schriftlicher Bestätigung durch ein vertretungsbefugtes Organ der FOX verbindlich, und eine von einer schriftlichen Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung begründet keine über den Einzelfall hinausgehende Erweiterung zukünftiger Leistungsverpflichtungen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

20.2 Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insb. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, Liefertermine etc.) werden von der FOX elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Auftraggeberin erklärt dazu ihr ausdrückliches Einverständnis.

20.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.